



Sitzung vom 1. April 2015
Versandt am 8. April 2015
DBK AGS 3.3 / 16 / 15479

Einführung der Deutschschweizer Basisschrift als Richtalphabet

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. e1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Der Lehrplan «Schrift» aus dem Jahre 1989 wird per Ende Schuljahr 2015/16 ausser Kraft gesetzt.
2. Die «Deutschschweizer Basisschrift» ist als Richtalphabet an den Volksschulen des Kantons Zug gestaffelt, beginnend bei der 1. und 2. Klasse, freiwillig ab Schuljahr 2015/16, verpflichtend ab Schuljahr 2016/17, einzuführen.
3. Die im Bildungsratsbeschluss aufgelisteten Grobziele unter Buchstabe «E» sind bis auf Weiteres im Fach «Schrift» verbindlich.
4. Mitteilung an:
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Rektorat der PH Zug
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
 - Präsidium der Bildungskommission
 - Schulkommission der kantonalen Mittelschulen DBK
 - Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
 - Volkswirtschaftsdirektion, Direktionssekretariat
 - Fachgruppenleitungen der gemeindlichen Schulen
 - Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schleiss', with a long horizontal stroke extending to the left.

Stephan Schleiss
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bucher', with a large initial 'B' and a long horizontal stroke.

Christoph Bucher
Generalsekretär

A. Ausgangslage

Der im Kanton Zug aktuelle Lehrplan für das Fach Schrift stammt aus dem Jahr 1989, er wurde 1997 teilweise überarbeitet. An der Plenarversammlung der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) vom 12. Juni 2014 zeichnete sich auf sprachregionaler Ebene ein Wechsel hin zu einer teilverbundenen Schrift ab. An der Plenarversammlung vom 30. Oktober 2014 wurde folgender Beschluss von der D-EDK gefasst: «Die D-EDK empfiehlt den Kantonen, auf die Basisschrift in der Form umzustellen, in der sie im Kanton Luzern seit einigen Jahren erfolgreich unterrichtet wird. Die D-EDK übernimmt hierzu die Rechte an dieser Schrift vom Kanton Luzern und wird diese Schrift in Zukunft als Deutschschweizer Basisschrift bezeichnen.»

B. Basisschrift

Die Basisschrift (Abbildung 1) ist ein Richtalphabet, das erlaubt, ökonomisch und zügig zu schreiben. Im Gegensatz zur Schweizer Schulschrift entfällt die Vorgabe, die Buchstaben zu verbinden, es werden lediglich Verbindungen vorgeschlagen, die ein zügiges Schreiben ermöglichen.

Die kursive Schrift, verbunden geschrieben, entwickelt sich zur persönlichen, unverwechselbaren Handschrift. Sie muss aber nicht gesucht werden. Sie entwickelt sich von selbst. Wichtig ist, dass sie leserlich ist.

Abbildung 1: Schriftbeispiel der Basisschrift

Dieses als Erstes erlerntes Richtalphabet wird im Verlaufe der Primarschulzeit von den Schreibenden individuell weiterentwickelt und führt über die teilverbundene Basisschrift zu einer persönlichen Handschrift. Es gibt nur noch einen Schriftsatz, welcher gelernt werden muss. In der 1. Klasse lernt die Schülerin, der Schüler das Richtalphabet der Buchstaben und der Zahlen (Abbildung 2).

Aa	Bb	Cc	Dd	Ee	1	2	3	4	5
Ff	Gg	Hh	Ii	Jj	6	7	8	9	0
Kkk	Ll	Mm	Nn	Oo	?	!			
Pp	Qq	Rr	Ss	Tt					
Uu	Vv	Ww	Xx	Yy					
Zz	Ää	Öö	Üü						

Abbildung 2: Richtalphabet der Basisschrift

In der 2. Klasse kommen bei den Buchstaben a, d, h, i, k, m, n, u Rundwenden (Abbildung 3) dazu. Das Anfügen der Rundwenden bereitet auf die Verbindung der Buchstaben vor.

E. Grobziele der Basisschrift

Mit der Einführung der Basisschrift entfällt die Schweizer Schulschrift. An deren Stelle tritt die teilverbundene Basisschrift als Weiterentwicklung der gelernten Grundformen. Die teilverbundene Basisschrift wird ab der 3. Klasse eingeführt. In der 2. Klasse wird darauf vorbereitet. Tabelle 2 gibt die Grobziele wieder, wie sie für das Fach «Schrift» und die Deutschschweizer Basisschrift bis auf Weiteres gelten. Schulleitungen und Lehrpersonen werden mittels einer Handreichung darüber informiert.

Tabelle 2: Grobziele für die Einführung der Basisschrift auf der Primarstufe bis auf Weiteres

Grobziele	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.
Eine für das Schreiben optimale Körper- und Stifthaltung entwickeln	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Einfache Grundbewegungen nach allen Richtungen ausführen	✓					
Altersadäquate Feinmotorik und Schreibmotorik entwickeln und verfeinern	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rhythmisch schreiben		✓	✓	✓	✓	✓
In unverbundener Basisschrift schreiben	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Grundbewegungen von verbundenen Schriftelementen ausführen	✓	✓	✓			
Mit verschiedenen Schreibgeräten (Bleistift, Faserschreiber, Füllfederhalter, Tintenroller etc.) schreiben			✓	✓	✓	✓
In teilverbundener Basisschrift schreiben			✓	✓		
Leserliche und geläufige, persönliche Schrift entwickeln (i. d. R. eine teilverbundene Schrift)				✓	✓	✓
Schriftliche Arbeiten übersichtlich und ansprechend darstellen		✓	✓	✓	✓	✓

F. Weiterbildungsmodule

Den Lehrpersonen stehen drei Module für die Weiterbildung zur Verfügung. Die Kurse sind entweder als «Holkurse» oder als Kursangebot an der PH konzipiert. Schulleitungen können zusammen mit ihren Teams den Weiterbildungsbedarf autonom bestimmen. Drei Module stehen zur Verfügung: Einführung, Schriffterwerb und Schriftentwicklung: Der Kanton gibt Empfehlungen (Tabelle 2) für die zu besuchenden Module pro Stufe ab. Die Kostenübernahme gestaltet sich wie bei anderen Weiterbildungskursen und liegt in der Verantwortung der Gemeinden.

Tabelle 2: Empfohlene Kursmodule für Lehrpersonen unterschiedlicher Stufen

Module	KG	PS	PS	PS
	1./2. Jahr	1./2. Klasse	3./4. Klasse	5./6. Klasse
Modul 1 Einführung				
Modul 2 Schriffterwerb				
Modul 3 Schriftentwicklung				

G. Lehrmittel

Das Lehrmittelangebot für die Basisschrift ist umfassend. Es müssen keine neuen Lehrmittel angeschafft werden, die zur Verfügung stehenden Erstlese-Lehrmittel erscheinen ab dem kommenden Schuljahr wahlweise auch in der Version der Basisschrift. Lehrpersonen stützen sich bei der Einführung der Basisschrift auf das Lehrmittel «Unterwegs zur persönlichen Handschrift – Lernprozesse gestalten mit der Luzerner Basisschrift» ab.

H. Beurteilung

Eine persönliche Handschrift ist individuell und weicht von genormten Schriftvorlagen ab. Die Lehrpersonen begleiten die Schülerinnen und Schüler zur persönlichen Handschrift. Dabei verlaufen Beurteilungen vor allem formativ, indem im Dialog der Schreibprozess und die Schrift beurteilt werden. Wie bisher soll im Zeugnis eine Schriftnote erteilt, also auch summativ beurteilt werden. Bis zu einer allfälligen Neubeurteilung der eigentlichen Schriftnote im Zeugnis dienen nachfolgende Kriterien als Richtmass für eine summative Beurteilung. Die Gewichtung der Beurteilung verlagert sich weg von der genormten Ästhetik, hin zur Geläufigkeit des Schreibens. Je nach Stufe und erteiltem Unterricht (Ebene der Feinziele) kann die Handschrift (in den Prozess- und Produktdimensionen) nach folgenden Grobkriterien beurteilt werden:

- Geläufigkeit
- Leserlichkeit
- Sinnvolle Bewegungsabläufe
- Buchstaben- und Wortabstände
- Schreibleistung innerhalb einer bestimmten Zeit (z. B. Anzahl Silben eines Textes pro Minute)
- Grössenverhältnisse der Buchstaben (Proportionen)
- Regelmässige Schriftneigung
- Schreiben mit und ohne Lineatur
- Schreiben mit unterschiedlichen Schreibgeräten
- Gewandtheit beim Verbinden
- Grad der Automatisierung
- Gestaltung der ganzen Arbeit
- Sauberkeit

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren Sonstiges

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges

Newsletter AgS
